

c) Für die Oblatio eines Minderjährigen finden sich in den irischen Klosterregeln keine Anweisungen⁷². Äußerst streng sind diesbezüglich jedoch die Vorschriften der Benedikt-Regel, nach der eine Oblatio des Kindes nur durch die Eltern vorgesehen ist und diese dann als lebenslanglich bindend gilt. Allerdings war mit der Oblatio generell keine Tonsurierung verbunden⁷³; eine bezeugte Ausnahme von dieser Regelung stellt jedoch die Tonsurierung und Klostereinweisung Gertruds durch ihre Mutter Itta dar⁷⁴. Dies würde den Aspekt der oben angesprochenen 'Adoptio in emancipationem' ins Spiel bringen, kraft derer Grimoald oder Dido elterliche Autorität über den minderjährigen Prinzen hätten ausüben können.

d) Als Wilfrid von York 675/76 auf Bitten von dessen Freunden und Verwandten Dagoberts Rückführung auf den austrasischen Thron in die Wege leitete, ließ er ihn aus Irland zu sich nach Northumbria kommen. Bereits vorher hatte sich Dagobert einige Zeit bei Wilfrid aufgehalten, der ihm damals eine umfassende Erziehung hatte zukommen lassen⁷⁵. Da nun aber Wilfrid sich rühmte, die Benedikt-Regel in England eingeführt zu haben, die den Austritt eines Oblaten aus dem Kloster verbot⁷⁶, ist es schwer vorstellbar, daß er Dagobert, falls er diesen tatsächlich als Mönch betrachtete, bei einem Bruch der Ordensregel unterstützt haben sollte.

So wie sich die Dinge darstellen, glaube ich nicht, daß sich die Tonsurierung Dagoberts streng nach weltlichen oder kirchlichen Rechtsnormen definieren läßt. Es ist anzunehmen, daß Grimoald mit der Scherung des Kopfhaares bei dem Merowingerprinzen auf jeden Fall eine Standesdegradierung beabsichtigte. Damit fiel ihm faktisch, ohne daß es sich um eine tatsächliche 'Adoptio in emancipationem' handeln

72) Hubertus LUTTERBACH, *Se offerre Deo et Sancto: Ein Grundgedanke der Mönchwerdung im frühmittelalterlichen Irland*, StMGBO 103 (1992) S. 209-231; RYAN, *Irish Monasticism* (wie Anm. 70) S. 211 mit Anm. 4.

73) Mayke DE JONG, *In Samuel's Image. Child Oblation in the Early Medieval West* (1996) S. 27, zur Oblatio nimmt sie Bezug auf *Regula Benedicti* c. 59; Marilyn DUNN, *The Emergence of Monasticism. From the Desert Fathers to the Early Middle Ages* (2000) S. 122 f.; zur Tonsurierung DE JONG S. 48 f.

74) *Vita Sanctae Geretrudis*, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, 1888) c. 2, S. 456; Eveline PETRASCHKA, *Fränkischer Adel und irische Peregrini im 7. Jahrhundert. Die Vita der hl. Geretrude von Nivelles – ein Zeugnis des hagiographischen Kreises um den Iren Foillan* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 849, 1999) S. 80-82.

75) *Vita Wilfridi* (wie Anm. 71) cc. 28, 33, S. 221, 228.

76) *Vita Wilfridi* (wie Anm. 71) cc. 14, 47, S. 209, 242.